

164. Jahrgang

Düsseldorf, Donnerstag, den 16. Dezember 1982

Nummer 50

**A. Runderlasse und Mitteilungen der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden**

- 844 Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung. S. 449
- 845 Verlängerung der Gültigkeit der Zulässigkeitsklärung vom 13. 10. 1981 zur Durchführung der Enteignung für Bau, Betrieb und Unterhaltung der 380-kV-Hochspannungsfreileitung Pkt. Berghausen-Opladen. S. 449
- 846 Zulässigkeitsklärung für den Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pkt. Hüfkenhof nach Hamminkeln. S. 450

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 847 Anordnung des vereinfachten Enteignungsverfahrens zum Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pkt. Hüfkenhof nach Hamminkeln. S. 450
- 848 Braunkohlensauschluß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln. S. 450
- 849 Öffentliche Zustellung (Ibrahim Mohamad EL-RAWAS). S. 451
- 850 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeiobermeister Fritz Fischer). S. 451
- 851 Zulassung als Buchmacher in Düsseldorf (Friedrich Düren). S. 451
- 852 Zulassung als Buchmachergehilfin in Krefeld (Stephanie Klee). S. 451
- 853 Erlöschen einer Buchmacherkonzession in Düsseldorf; Zulassung als Buchmachergehilfin in Düsseldorf (Cilly von der Bey). S. 451

**Wirtschaft und Verkehr**

- 854 Ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten im Städtischen Hafen Essen - Hafenverordnung (HVO) Essen - vom 25. 11. 1982. S. 451

Beilagen: 3 Karten

- 855 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen in der Stadt Oberhausen - Hafenverordnung (HVO) Oberhausen - vom 25. 11. 1982. S. 453

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

- 856 Änderung der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes. S. 453
- 857 Ordnungsbehördliche Verordnung zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen in der Stadt Krefeld vom 19. 11. 1982. S. 456
- 858 Öffentliche Bekanntmachung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses vom 9. 12. 1982 des Antragstellers: Oberstadtdirektor Remscheid. S. 457
- 859 Satzungsänderung des Wasser- und Bodenverbandes der Wupper in Leverkusen. S. 458

**Gewerbeaufsicht**

- 860 Widerruf der Anerkennung von Sachverständigen zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen (Dr.-Ing. Burkhard Lücke). S. 458

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen  
anderer Behörden und Dienststellen**

- 861 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 2915817 und Nr. 2493013). S. 458
- 862 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 19117274). S. 458
- 863 Aufgebot eines Sparkassenbuches (Nr. 18627737). S. 458
- 864 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 4065850, 2822005, 2822229, 2845873, 2856284). S. 458
- 865 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 16039042, 38063939, 21263140, 25018672, 25000589, 18027235). S. 459
- 866 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 10288686). S. 459
- 867 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 19791276, Nr. 10550879). S. 459

**A.****Runderlasse und Mitteilungen  
der Landesregierung  
und der obersten Landesbehörden****844 Feststellung  
der Zulässigkeit der Enteignung**

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
VI/A 3-10-61/209-2092/82

Düsseldorf, den 2. November 1982

Aufgrund von § 42 Abs. 2 des Straßengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (Landesstraßengesetz - LStrG -) vom 28. 11. 1961 (GV. NW. S. 305/SGV. NW. 91), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. 9. 1979 (GV. NW. S. 552/SGV. NW. 91), wird festgestellt, daß die Enteignung des Grundeigentums des Grundstücks Gemarkung Oedt, Flur 15, Flurstück 99, eingetragen im Grundbuch von Oedt, Blatt 1694, eingetragene Eigentümer: Hermann Terporten und Maria Katharina Terporten geborene Koenen, beide wohnhaft in Grefrath 2 - Oedt, zu je 1/2 Anteil zum Zwecke der Widmung (§ 6 LStrG) eines dem öffentlichen Verkehr (Wendehammer) dienenden Grundstücks zugunsten der Gemeinde Grefrath zulässig ist.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 31. 5. 1983 ein Antrag auf Durchführung des Enteignungsverfahrens gestellt worden ist.

Die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. 7. 1922 (PrGS. S. 211/PrGS. NW. S. 53) finden Anwendung.

Im Auftrag  
Springob

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 449

**845 Verlängerung  
der Gültigkeit der Zulässigkeitsklärung  
vom 13. 10. 1981 zur Durchführung der Enteignung  
für Bau, Betrieb und Unterhaltung  
der 380-kV-Hochspannungsfreileitung  
Pkt. Berghausen-Opladen**

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Z/B 1-32-1/30 (1)

Düsseldorf, den 18. November 1982

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) wird meine Zulässigkeitsklärung

vom 13. 10. 1981 – Z/B 1 – 32 – 1/30 (1) – auf Antrag der Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG in 4300 Essen unter Aufrechterhaltung im übrigen dahin gehend ergänzt, daß diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. Juli 1983 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Im Auftrag  
von Normann

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 449

**846 Zulässigkeitserklärung  
für den Bau und Betrieb  
einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
von Pkt. Hufkenhof nach Hamminkeln**

Der Minister für Wirtschaft,  
Mittelstand und Verkehr  
Z/B 1-32-1/32 (2)

Düsseldorf, den 9. November 1982

Auf Grund des § 11 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) wird zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG in 4300 Essen für das nachstehende Vorhaben in dem für seine Durchführung notwendigen Umfang die Enteignung für zulässig erklärt:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Pkt. Hufkenhof nach Hamminkeln, und zwar in der Gemeinde Hamminkeln im Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Diese Erklärung erlischt, wenn nicht bis zum 1. November 1983 ein Antrag auf Planfeststellung gestellt worden ist.

Im Auftrag  
Tümpel

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 450

**B.**

**Verordnungen  
Verfügungen und Bekanntmachungen  
des Regierungspräsidenten**

**Allgemeine Innere Verwaltung**

**847 Anordnung  
des vereinfachten Enteignungsverfahrens  
zum Bau und Betrieb  
einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung  
von Pkt. Hufkenhof nach Hamminkeln**

Der Regierungspräsident  
27.11-30/82

Düsseldorf, den 29. November 1982

Auf Grund des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft vom 13. Dezember 1935 (RGBl. I S. 1451) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörde nach § 11 Abs. 2 Satz 1 Energiewirtschaftsgesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. 1979, S. 644/SGV. NW. 20320) werden zugunsten der Rheinisch-Westfälischen Elektrizitätswerk AG in Essen für das nachstehende Vorhaben die Vorschriften des Gesetzes über ein vereinfachtes Enteignungsverfahren vom 26. Juni 1922 (PrGS. NW. S. 53) – VereinfEG – für anwendbar erklärt:

Bau und Betrieb einer 110-kV-Hochspannungsfreileitung von Punkt Hufkenhof nach Hamminkeln, und zwar in der Gemeinde Hamminkeln im Kreis Wesel, Regierungsbezirk Düsseldorf.

Gleichzeitig wird angeordnet, daß für die Durchführung des Unternehmens das Eigentum im notwendigen Umfang im Wege der Enteignung beschränkt wird.

Im Auftrag  
Schulze-Stapen

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 450

**848 Braunkohlenausschuß des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln**

Der Regierungspräsident  
64.5.4-1.01

Düsseldorf, den 8. Dezember 1982

Die Liste über die Zusammensetzung des Braunkohlenausschusses des Bezirksplanungsrates beim Regierungspräsidenten Köln (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 10, vom 11. 3. 1982, S. 84, Ziff. 162) wird wie folgt berichtet:

**Stimmberechtigte Mitglieder**

Name, Vorname	Partei	Anschrift	Beruf	wählende Körperschaft Bezirksplanungsrat	Mitglied d. Vertretung
<b>Regionale Bank</b> Lange, Hans-Georg	SPD	Goethestraße 16 5000 Köln 50	Beigeordneter	Bezirksplanungsrat Köln	Stadt Köln
Keiner, Heinz	SPD	Postweg 4 4192 Kalkar 1	Student	Bezirksplanungsrat Düsseldorf	Stadt Kalkar, Kreis Kleve

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 450

**849 Öffentliche Zustellung**  
(Ibrahim Mohamad EL-RAWAS)

Der Regierungspräsident  
21.12-36(128/82)

Düsseldorf, den 30. November 1982

Der Widerspruchsbescheid vom 26. 11. 1982, Aktenzeichen wie oben, wegen nachträglicher Befristung der Wirkung seiner Abschiebung, konnte dem Adressaten, dem libanesischen Staatsangehörigen Ibrahim Mohamad EL-RAWAS, zuletzt wohnhaft gewesen Herrfurthstr. 30, 1000 Berlin 44, nicht zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthalt nicht zu ermitteln war.

Der Widerspruchsbescheid wird nunmehr gemäß § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 23. 7. 1957 (GV. NW. Seite 213) und Nr. 19 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Landeszustellungsgesetz (AVVzLZG) vom 4. 12. 1957 (SMBI. 2010) in Verbindung mit § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) vom 3. 7. 1952 (BGBl. I, Seite 379) im Wege der öffentlichen Zustellung zugestellt.

Die Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung wird auf die Dauer von zwei Wochen, in der Zeit vom 16. bis zum 31. 12. 1982, an der Bekanntmachungstafel des Regierungspräsidenten Düsseldorf, Hauptgebäude Cecilienallee 2, öffentlich ausgehängt. Der Widerspruchsbescheid kann beim Regierungspräsidenten Düsseldorf, Cecilienallee 2, Zimmer 63, eingesehen werden.

Der Widerspruchsbescheid gilt zwei Wochen nach Aushang, also mit Ablauf des 31. 12. 1982, als zugestellt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 451

**850 Ungültigkeitserklärung  
eines Polizeidienstausweises**  
(Polizeiobermeister Fritz Fischer)

Der Regierungspräsident  
25.1-1584

Düsseldorf, den 1. Dezember 1982

Der vom Polizeipräsidenten in Essen für den Polizeiobermeister Fritz Fischer unter der Nr. 318 ausgestellte Dienstausweis ist in Verlust geraten.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 451

**851 Zulassung  
als Buchmacher in Düsseldorf**  
(Friedrich Düren)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 8. November 1982

Herrn Friedrich Düren, geb. am 21. 3. 1937 in Düsseldorf, wohnhaft in Neuss, Am Lindenplatz 26, ist ab 1. 1. 1983 für die Wettannahmestelle in Düsseldorf, Marktplatz 9 (vorm. Wettannahmestelle Cilly von der Bey) gem. § 2 des Rennwett- und Lotterieg

gesetzes vom 8. 4. 1922 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmung vom 16. 6. 1922 die Buchmacherkonzession erteilt worden.

Die Zulassungsurkunde hat die Nr. B 58.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 451

**852 Zulassung  
als Buchmachergehilfin in Krefeld**  
(Stephanie Klee)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 2. Dezember 1982

Frau Stephanie Klee, geb. am 27. 7. 1953 in Lindlar, wohnhaft in Krefeld, Vennfelder Str. 33, habe ich gem. den Vorschriften des Rennwett- und Lotterieggesetzes vom 8. 4. 1922 ab 1. 1. 1983 als Buchmachergehilfin in der Wettannahmestelle des Buchmachers Wilhelm Hubert Schmitz in Krefeld, Hansa-chaus zugelassen.

Die Zulassungsurkunde trägt die Nr. G 131.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 451

**853 Erlöschen  
einer Buchmacherkonzession in Düsseldorf;  
Zulassung als Buchmachergehilfin  
in Düsseldorf**  
(Cilly von der Bey)

Der Regierungspräsident  
21.14-51

Düsseldorf, den 8. November 1982

Frau Cilly von der Bey, geb. am 11. 4. 1912, wohnhaft in Düsseldorf, Marktplatz 9, hat mit Ablauf des 31. 12. 1982 die Wettannahmestelle Düsseldorf, Marktplatz 9, aufgegeben.

Mit Wirkung ab 1. 1. 1983 ist Frau von der Bey in der Wettannahmestelle Marktplatz 9 als Buchmachergehilfin des Buchmachers Friedrich Düren tätig.

Die Zulassungsurkunde als Buchmacherin Nr. B 2 wurde eingezogen.

Die Zulassungsurkunde als Buchmachergehilfin trägt die Nr. G 130.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 451

**Wirtschaft und Verkehr**

**854 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über das Verhalten im Städtischen Hafen Essen  
- Hafenerordnung (HVO) Essen -  
vom 25. 11. 1982**

Der Regierungspräsident  
53.4.2(32)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1982

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Ziffer 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488)

und des § 61 der Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenvorordnung - AHVO) vom 9. Oktober 1979 (GV. NW. S. 662) in Verbindung mit § 27 des Ordnungsbekanntmachungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 552) wird für den Städtischen Hafen Essen verordnet:

### § 1

#### Geltungsbereich

(1) Der Bereich des Städtischen Hafens umfaßt:

Auf dem Wasser

1. das Stichhafenbecken in km 16.83 des Rhein-Herne-Kanals, rechts (südliches Ufer),
2. den Parallelhafen zwischen km 16.09 und 16.80 des Rhein-Herne-Kanals, rechts (südliches Ufer).

Das Stichhafenbecken und der Parallelhafen werden gegen den Rhein-Herne-Kanal begrenzt durch die gradlinige Flucht der vorhandenen Dalbenreihe (Ölschürze), in rd. 25 m Abstand von der Spundwand bzw. Kaimauer des Parallelhafens zu 2.

Auf dem Lande

das Hafengelände zwischen km 16.09 und 17.1 des Rhein-Herne-Kanals im Stadtgebiet Essen mit folgender Begrenzung:

Ausgehend von der westlichen, gespundeten Ecke des Parallelhafens bei km 16.09 des Rhein-Herne-Kanals verläuft die Grenzlinie entlang der westlichen Grenze der Flur 18, Gemarkung Vogelheim, unter Einbeziehung des Flurstücks 126 aus Flur 17, Gemarkung Vogelheim, in südlicher Richtung bis zur Lüserschhofstraße. Von dort aus folgt sie der Lüserschhofstraße auf deren Nordseite ostwärts bis zur Westgrenze des Flurstücks Gemarkung Vogelheim, Flur 21, Flurstück 138, schwenkt an dessen Westseite nach Süden und verläuft weiter an der Westseite des Flurstücks Gemarkung Vogelheim, Flur 21, Flurstück 123 bis zur Straße Sulterkamp. Die Grenze führt an der Nordseite des Sulterkamps nach Osten bis zum östlichen Böschungsfuß der Hafenbahn. Von dort verläuft sie entlang des Böschungsfußes nach Norden bis zum Flurstück 42 Gemarkung Vogelheim, Flur 20. Dort schwenkt die Grenze nach Osten bis zur Hafenstraße, folgt dieser nordwärts bis zum Rhein-Herne-Kanal und verläuft dort auf der Böschungsoberkante nach Westen bis zum Sichthafen.

(2) Der in Abs. 1 beschriebene Hafenbereich ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch eine Umrandung gekennzeichnet.

### § 2

#### Zutritt zum Hafenbereich und Nutzung

(1) Das Befahren, Betreten oder sonstige Benutzen der im Hafenbereich gelegenen Anlagen (Straßen, Wege, Brücken, Bahn- und Umschlagsanlagen, Lagerplätze, Uferbauten, Böschungen, Hafenbecken usw.) ist Unbefugten untersagt.

(2) Unbefugt ist jede Person, welche

- a) nicht zum Personal der Hafenbehörde, Hafenbetriebsverwaltung sowie der Anlieger im Hafenbereich gehört,
- b) zu diesen nicht in dienstlicher oder geschäftlicher Beziehung steht,
- c) von der Hafenbehörde keine Erlaubnis zum Befahren, Betreten oder Benutzen des Hafenbereichs erhalten hat.

Insbesondere sind der Verkauf, Ankauf und das Sammeln von Gütern aller Art ohne Erlaubnis der Hafenbehörde nicht gestattet.

### § 3

#### Einfahrt in den Hafen

(1) Das Einlaufen in den Hafen ist nur gestattet, wenn die Einfahrt einwandfrei zu übersehen ist und andere Wasserfahrzeuge oder schwimmende Anlagen nicht behindert werden.

(2) Die Absicht, in den Hafen einzulaufen oder ihn zu verlassen, muß durch die in der Binnenschiffahrtsstraßenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung festgelegten Schallzeichen angezeigt werden.

### § 4

#### Aufenthaltsbeschränkungen

Der vorherigen Erlaubnis der Hafenbehörde zum Einlaufen oder zum Aufenthalt im Hafen bedürfen außer der in § 6 (1) AHVO aufgeführten Fahrzeuge und schwimmende Anlagen

- a) alle Fahrzeuge, die nicht zu Lade- oder Löschzwecken den Hafen anlaufen,
- b) Fahrzeuge, die dem gewerbsmäßigen Verkauf, Ankauf oder Sammeln von Gütern aller Art dienen,
- c) Fahrzeuge, die nach Beendigung des Lade- oder Löschgeschäftes weiter im Hafen verbleiben.

### § 5

#### Straßenverkehr

Die für den öffentlichen Straßenverkehr erlassenen Vorschriften sind auch auf allen nichtöffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen des Hafenbereichs zu beachten.

### § 6

#### Überwachung

(1) Die Überwachung der Durchführung dieser Verordnung obliegt der Stadt Essen als örtliche Ordnungsbehörde (Hafenbehörde) und den von ihr bestellten Dienstkräften.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

### § 7

#### Aushang

Diese Verordnung hat im Hafen zusammen mit der AHVO an einer jedem Hafenbenutzer zugängigen Stelle ständig auszuhängen.

### § 8

#### Bußgeldvorschriften

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 161 (1) Ziff. 10, (3) LWG mit einer Geldbuße bis zu 100 000,- DM von der zuständigen Verwaltungsbehörde geahndet werden, sofern die Handlung nicht bereits nach anderen Vorschriften mit Strafe bedroht ist.

### § 9

#### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über das Verhalten im Städtischen Hafen

Essen – Hafenverordnung (HVO) Essen – vom 8. April 1970 (Abl. Reg. Ddf. 1970 S. 187) außer Kraft.

Der Regierungspräsident  
Düsseldorf  
als Landesordnungsbehörde

In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 451

**855 Ordnungsbehördliche Verordnung  
über die Bestimmung der Bereiche  
der Häfen in der Stadt Oberhausen  
– Hafenverordnung (HVO) Oberhausen –  
vom 25. 11. 1982**

Der Regierungspräsident  
53.4.22(31)

Düsseldorf, den 6. Dezember 1982

Aufgrund des § 37 Abs. 3 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen – Landeswassergesetz (LWG) – vom 4. 7. 1979 (GV. NW. S. 488/SGV. NW. 77) und der §§ 1 Abs. 3 und 61 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen – Allgemeine Hafenverordnung (AHVO) – vom 9. 10. 1979 (GV. NW. S. 662/SGV. NW. 95) in Verbindung mit § 27 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird für die Häfen in der Stadt Oberhausen verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Häfen in der Stadt Oberhausen im Sinne der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) umfaßt folgendes Gebiet:

A. Auf dem Wasser:

1. Concordia-Hafen

1.1 (Betreiber Firma Rothalit)  
von km 6.490–6.765 (südliches Ufer)  
bis auf 15 m Abstand von der Uferlinie

1.2 (Betreiber: Zweckverband Gemeinschafts-  
Müllverbrennungsanlage Niederrhein)  
von km 6.765–7.000 (südliches Ufer)  
die Fläche der Wendestelle und die Fläche bis  
auf 15 m Abstand von der Uferlinie

2. Rombach-Hafen

von km 7.210–7.350 (südliches Ufer)  
die Fläche der Anlegestelle bis zur Uferlinie

3. Gutehoffnungshütte-Hafen

von km 8.070–8.180 (nördliches Ufer)  
die Fläche der Anlegestelle bis zur Uferlinie

B. Auf dem Lande:

1. Concordia-Hafen

1.1 (Betreiber Firma Rothalit)  
das am Rhein-Herne-Kanal angrenzende Betriebsgelände der Firma Rothalit auf 330 m Länge und bis auf 85 m Abstand von der Uferlinie

1.2 (Betreiber Zweckverband Gemeinschafts-  
Müllverbrennungsanlage Niederrhein)  
die an das Becken angrenzende Fläche bis  
auf 7 m landeinwärts

2. Rombach-Hafen

das an die Anlegestelle angrenzende Betriebsgelände der Firma Rombach bis auf 20 m landeinwärts

3. Gutehoffnungshütte-Hafen

das an die Anlegestelle angrenzende Gelände bis auf 30 m landeinwärts.

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Hafenbereich ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch rote Umrandung gekennzeichnet.

§ 2

Vollzug

(1) Die Aufgaben der Hafenbehörde werden durch den Oberstadtdirektor Oberhausen und durch die von ihm ggf. gem. § 3 Abs. 3 AHVO bestellten Dienstkräfte der Hafenbetriebsverwaltungen wahrgenommen.

(2) Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 3

Aushang

Diese Verordnung hat in jedem Hafen – zusammen mit der AHVO – an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft. Sie gilt 20 Jahre.

Der Regierungspräsident  
Düsseldorf

als Landesordnungsbehörde

In Vertretung  
Gaertner

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 453

**Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**856 Änderung der Satzung  
des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes**

Der Regierungspräsident

Düsseldorf, den 3. Dezember 1982

Aufgrund des § 10 Abs. 1 Satz 1 der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (1. WVVO) vom 3. 9. 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 15 und 73 der Satzung des Bergisch-Rheinischen Wasserverbandes wird – entsprechend dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 29. 11. 1982 – die Satzung vom 1. 1. 1981 in der Fassung vom 27. 11. 1982 wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Er ist ein Wasser- u. Bodenverband im Sinne der Ersten Verordnung über Wasser- und Bodenverbände (WVVO) vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 1. Dezember 1981 (GV. NW. S. 698).“

§ 40 erhält folgende Fassung:

„Sonderbeiträge für Mitglieder

Mitglieder, die Sonderleistungen des Verbandes verursachen, sind verpflichtet, zusätzlich zu den Verbandsbeiträgen gemäß § 39 Abs. 1 einen Sonderbeitrag zu leisten.

Sonderleistungen werden durch ein Mitglied verursacht, wenn der Verband seine Aufgaben für dieses Mitglied nur durch zusätzliche Leistungen, insbesondere durch zusätzliche Errichtung, Änderung, Inbetriebnahme von Verbandsanlagen oder durch vermehrten Einsatz von Arbeitskräften, Geräten oder Material erfüllen kann. Die Höhe des Sonderbeitrages wird nach dem Umfang der Sonderleistungen des Verbandes ermittelt und festgelegt.“

§ 42 erhält folgende Fassung:

„Erstattungsansprüche des Verbandes gegen seine Mitglieder

(1) Erfüllt ein Mitglied seine sich aus § 9 Abs. 1 und 2 der Satzung ergebenden Pflichten nicht oder nicht rechtzeitig und wird der Verband deshalb zu höheren Abwasserabgaben (§§ 9 und 10 AbwAG) herangezogen, so ist das Mitglied verpflichtet, dem Verband die Mehrabgaben zu erstatten. Die Erstattungsbeträge können vom Verband wie Beiträge erhoben werden.

(2) Verstößt ein Mitglied gegen seine sich aus den Vorschriften dieser Satzung, des LWG, des WHG, der WVVO ergebenden Pflichten und entsteht dadurch dem Verband ein Schaden, so ist das Mitglied verpflichtet, den Schaden zu ersetzen. Die Schadensersatzansprüche können in voller Höhe vom Verband wie Beiträge geltend gemacht und erhoben werden.“

In Tabelle 1 zu § 46 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Der von den Erschwerern insgesamt aufzubringende Anteil am Beitragsbedarf für die Gewässerunterhaltung wird auf 17% des Gesamtaufwands festgesetzt.“

§ 50 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Der Umfang der schädigenden Einwirkungen im Sinne des Absatzes 1 wird bestimmt durch das Produkt aus Menge und Verschmutzungsgrad des Abwassers.“

§ 51 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Abwassermenge gilt die der Verbandsanlage im Bezugszeitraum (§ 54) insgesamt zugeleitete Abwassermenge abzüglich der Abwassermenge der beitragspflichtigen Mitglieder der Gruppe 2.“

§ 54 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Abwassermenge gilt die für das Grundstück aus öffentlichen und/oder anderen Wasserversorgungsanlagen bezogene Wassermenge des Bezugszeitraumes; als Bezugszeitraum gilt das dem Veranlagungsjahr vorausgehende Vorvorjahr oder das spätestens am 31. März des Vorjahres endende Wirtschaftsjahr des jeweiligen Wasserlieferanten.“

§ 55 Abs. 2 wird um Satz 3 ergänzt:

„Proben, die im Zusammenhang mit der Erhebung von Sonderbeiträgen (§ 40) untersucht werden, bleiben bei der Veranlagung unberücksichtigt.“

§ 55 Abs. 4 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Festsetzung des Beiwertes der gemeinsamen Einleitung werden die Beiwerte der einzelnen Einleitungen auf die Gesamtabwassermenge umgerechnet.“

Die Tabelle 4 zu § 55 erhält folgende neue Fassung (siehe Anlage)

§ 56 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wird ein Mitglied im Laufe eines Jahres neu zugewiesen oder leitet ein Mitglied erstmals Abwasser in die Kanalisation ein, so werden die der Beitragserhebung zugrunde zu legende Abwassermenge und der Verschmutzungsgrad im ersten Jahr der Beitragserhebung vorläufig geschätzt. Diese vorläufige Schätzung erfolgt anhand der bis zur Entstehung der Beitragspflicht bezogenen Wassermengen aus öffentlichen und/oder anderen Wasserversorgungsanlagen und des aufgrund von drei Proben ermittelten Verschmutzungsgrades des Abwassers. § 55 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung. Ist eine Schätzung auf dieser Basis nicht möglich, so ist die Schätzung aufgrund von Daten vergleichbarer Betriebe vorzunehmen.“

§ 58 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Beiträge werden auf volle Deutsche Mark auf- oder abgerundet und sind in vierteljährlichen gleichen Teilbeträgen fällig und am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November an die Verbandskasse abzuführen.“

Diese Satzungsänderung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

Im Auftrag  
Meyer-Mönnich

TABELLE 4 (zu § 55 Abs. 1)

Beiwert	CSB bis mg/l	BSB <sub>5</sub> bis mg/l	Gesamt- Eisen, Alumi- nium je Metall bis mg/l	Cadmium bis mg/l	Blei, Kupfer, Silber je Metall bis mg/l	Gesamt- Chrom, Nickel je Metall bis mg/l	Zink, Zinn je Metall bis mg/l	leicht frei- setz- bares Cyanid bis mg/l	pH-Wert		verseif- bare Öle und Fette bis mg/l	Kohlen- wasser- stoffe bis mg/l	unge- löste Stoffe bis mg/l	Toxizi- tät  Ver- dünnung
									sauer	alkalisch				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
0,9	300	150	30	0,25	1,0	1,5	2,5	0,5	6,5-7,0	7,0-9,5	125	10	180	1+0,0
1,0	600	300	60	0,50	2,0	3,0	5,0	1,0	6,0-6,4	9,6-10,0	250	20	360	1+0,0
1,1	720	360	72	0,55	2,2	3,3	5,5	1,1	5,0-5,9	10,1-10,5	300	24	432	1+0,1
1,2	840	420	84	0,60	2,4	3,6	6,0	1,2	4,2-4,9	10,6-10,8	350	28	504	1+0,2
1,3	960	480	96	0,65	2,6	3,9	6,5	1,3	3,6-4,1	10,9-11,1	400	32	576	1+0,3
1,4	1.080	540	108	0,70	2,8	4,2	7,0	1,4	3,1-3,5	11,2-11,3	450	36	648	1+0,4
1,5	1.200	600	120	0,75	3,0	4,5	7,5	1,5	2,7-3,0	11,4-11,5	500	40	720	1+0,5
1,6	1.320	660	132	0,80	3,2	4,8	8,0	1,6	2,4-2,6	11,6-11,7	550	44	792	1+0,6
1,7	1.440	720	144	0,85	3,4	5,1	8,5	1,7	2,2-2,3	11,8	600	48	864	1+0,7
1,8	1.560	780	156	0,90	3,6	5,4	9,0	1,8	2,1	11,9	650	52	936	1+0,8
1,9	1.680	840	168	0,95	3,8	5,7	9,5	1,9	2,0	12,0	700	56	1.008	1+0,9
2,0	1.800	900	180	1,00	4,0	6,0	10,0	2,0	1,9	12,1	750	60	1.080	1+1,0
2,1	1.920	960	192	1,05	4,2	6,3	10,5	2,1			800	64	1.152	1+1,1
2,2	2.040	1.020	204	1,10	4,4	6,6	11,0	2,2			850	68	1.224	1+1,2
2,3	2.160	1.080	216	1,15	4,6	6,9	11,5	2,3	1,8	12,2	900	72	1.296	1+1,3
2,4	2.280	1.140	228	1,20	4,8	7,2	12,0	2,4			950	76	1.368	1+1,4
2,5	2.400	1.200	240	1,25	5,0	7,5	12,5	2,5			1.000	80	1.440	1+1,5
2,6	2.520	1.260	252	1,30	5,2	7,8	13,0	2,6			1.050	84	1.512	1+1,6
2,7	2.640	1.320	264	1,35	5,4	8,1	13,5	2,7	1,7	12,3	1.100	88	1.584	1+1,7
2,8	2.760	1.380	276	1,40	5,6	8,4	14,0	2,8			1.150	92	1.656	1+1,8
2,9	2.880	1.440	288	1,45	5,8	8,7	14,5	2,9			1.200	96	1.728	1+1,9
3,0	3.000	1.500	300	1,50	6,0	9,0	15,0	3,0			1.250	100	1.800	1+2,0
3,1	3.120	1.560	312	1,55	6,2	9,3	15,5	3,1			1.300	104	1.872	1+2,1
3,2	3.240	1.620	324	1,60	6,4	9,6	16,0	3,2	1,6	12,4	1.350	108	1.944	1+2,2
3,3	3.360	1.680	336	1,65	6,6	9,9	16,5	3,3			1.400	112	2.016	1+2,3
3,4	3.480	1.740	348	1,70	6,8	10,2	17,0	3,4			1.450	116	2.088	1+2,4
3,5	3.600	1.800	360	1,75	7,0	10,5	17,5	3,5			1.500	120	2.160	1+2,5
3,6	3.720	1.860	372	1,80	7,2	10,8	18,0	3,6			1.550	124	2.232	1+2,6
3,7	3.840	1.920	384	1,85	7,4	11,1	18,5	3,7			1.600	128	2.304	1+2,7
3,8	3.960	1.980	396	1,90	7,6	11,4	19,0	3,8	1,5	12,5	1.650	132	2.376	1+2,8
3,9	4.080	2.040	408	1,95	7,8	11,7	19,5	3,9			1.700	136	2.448	1+2,9
4,0	4.200	2.100	420	2,00	8,0	12,0	20,0	4,0			1.750	140	2.520	1+3,0
4,1	4.320	2.160	432	2,05	8,2	12,3	20,5	4,1			1.800	144	2.592	1+3,1
4,2	4.440	2.220	444	2,10	8,4	12,6	21,0	4,2			1.850	148	2.664	1+3,2
4,3	4.560	2.280	456	2,15	8,6	12,9	21,5	4,3			1.900	152	2.736	1+3,3
4,4	4.680	2.340	468	2,20	8,8	13,2	22,0	4,4			1.950	156	2.808	1+3,4
4,5	4.800	2.400	480	2,25	9,0	13,5	22,5	4,5	1,4	12,6	2.000	160	2.880	1+3,5
4,6	4.920	2.460	492	2,30	9,2	13,8	23,0	4,6			2.050	164	2.952	1+3,6
4,7	5.040	2.520	504	2,35	9,4	14,1	23,5	4,7			2.100	168	3.024	1+3,7
4,8	5.160	2.580	516	2,40	9,6	14,4	24,0	4,8			2.150	172	3.096	1+3,8
4,9	5.280	2.640	528	2,45	9,8	14,7	24,5	4,9			2.200	176	3.168	1+3,9
5,0	5.400	2.700	540	2,50	10,0	15,0	25,0	5,0			2.250	180	3.240	1+4,0
5,3	5.760	2.880	576	2,65	10,6	15,9	26,5	5,3	1,3	12,7	2.400	192	3.456	1+4,3
6,0	6.600	3.300	660	3,00	12,0	18,0	30,0	6,0			2.750	220	3.960	1+5,0
6,2	6.840	3.420	684	3,10	12,4	18,6	31,0	6,2	1,2	12,8	2.850	228	4.104	1+5,2
7,0	7.800	3.900	780	3,50	14,0	21,0	35,0	7,0			3.250	260	4.680	1+6,0
7,2	8.040	4.020	804	3,60	14,4	21,6	36,0	7,2	1,1	12,9	3.350	268	4.824	1+6,2
8,0	9.000	4.500	900	4,00	16,0	24,0	40,0	8,0			3.750	300	5.400	1+7,0
8,3	9.360	4.680	936	4,15	16,6	24,9	41,5	8,3	1,0	13,0	3.900	312	5.616	1+7,3
9,0	10.200	5.100	1.020	4,50	18,0	27,0	45,0	9,0			4.250	340	6.120	1+8,0
9,5	10.800	5.400	1.080	4,75	19,0	28,5	47,5	9,5	0,9	13,1	4.500	360	6.480	1+8,5
10,0	11.400	5.700	1.140	5,00	20,0	30,0	50,0	10,0			4.750	380	6.840	1+9,0
11,0	12.600	6.300	1.260	5,50	22,0	33,0	55,0	11,0	0,8	13,2	5.250	420	7.560	1+10,0
12,0	13.800	6.900	1.380	6,00	24,0	36,0	60,0	12,0			5.750	460	8.280	1+11,0
12,8	14.760	7.380	1.476	6,40	25,6	38,4	64,0	12,8	0,7	13,3	6.150	492	8.956	1+11,8
14,8	17.160	8.580	1.716	7,40	29,6	44,4	74,0	14,8	0,6	13,4	7.150	572	10.296	1+13,8
15,0	17.400	8.700	1.740	7,50	30,0	45,0	75,0	15,0			7.250	580	10.440	1+14,0
17,0	19.800	9.900	1.980	8,50	34,0	51,0	85,0	17,0	0,5	13,5	8.250	660	11.880	1+16,0
20,0	23.400	11.700	2.340	10,00	40,0	60,0	100,0	20,0			9.750	780	14.040	1+19,0

Beiwerte für in der Tabelle nicht enthaltene Grenzwerte werden interpoliert, Beiwerte für nicht aufgeführte höhere Grenzwerte werden extrapoliert.

zu Spalte 14 (ungelöste Stoffe):

Ungelöste Stoffe werden in der Regel nur dann bestimmt, wenn die Probe nach zwei Stunden Sedimentationszeit einen Gehalt an absetzbaren Stoffen von mehr als 6,0 ml/l aufweist.

zu Spalte 15 (Ermittlung des Beiwertes für die Toxizität):

Die Bestimmung erfolgt nach den "Deutschen Einheitsverfahren, Systemnummer L 3". Mögliche Verdünnungsverhältnisse sind in Spalte 15 ausgewiesen (1 Teil Abwasser + n Teile Leitungswasser).

Unverdünnte Abwasserproben (1 Teil Abwasser + 0 Teile Leitungswasser): Liegt die Hemmung bei 90 % gegenüber dem Blindwert oder darüber, beträgt der Beiwert 1,0, sofern sich aufgrund der verdünnten Abwasserproben kein höherer Wert ergibt. Liegt die Hemmung unter 90 %, beträgt der Beiwert 0,9.

Verdünnte Abwasserproben (1 Teil Abwasser + n Teile Leitungswasser): Der Beiwert richtet sich nach der Abwasserprobe mit dem höchsten Verdünnungsgrad, die die Dehydrogenasenaktivität gegenüber dem Blindwert noch um mindestens 95 % hemmt.

**857 Ordnungsbehördliche Verordnung  
zur einstweiligen Sicherstellung von Flächen  
in der Stadt Krefeld vom 19. 11. 1982**

Der Regierungspräsident  
51.2.1.02.04

Düsseldorf, den 19. November 1982

Aufgrund des § 32 Abs. 1 i.V.m. § 20 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 26. 6. 1980 (GV. NW. S. 734/SGV. NW. 791) sowie aufgrund der §§ 12 und 27 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13. 5. 1980 (GV. NW. S. 528/SGV. NW. 2060) wird verordnet:

§ 1

(1) Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird zum Zwecke der späteren Festsetzung als Naturschutzgebiet auf die Dauer von 4 Jahren sichergestellt.

(2) Die einstweilige Sicherstellung erfolgt zur Erhaltung einer nahrungsreichen Zwischenstation für europäische Zugvögel, zur Erhaltung eines Systems zweier Altrheinarme und zur Sicherung der vorhandenen Kleinbiotope von offenen Gewässern über Reliktwälder bis zum Magerrasen und zur Erhaltung seltener Tier- und Pflanzenarten.

§ 2

Die sichergestellten Flächen in der Stadt Krefeld - Latumer Bruch - sind in der als Anlage beigefügten Karte im Maßstab 1:25000 schwarz schraffiert gekennzeichnet.

Die Grenzen der sichergestellten Flächen sind darüber hinaus in einer Karte im Maßstab 1:2500 dargestellt.

Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

Die Karte im Maßstab 1:2500 befindet sich

- a) beim Regierungspräsidenten - Höhere Landschaftsbehörde -  
in Düsseldorf
- b) beim Oberstadtdirektor  
- Untere Landschaftsbehörde -  
in Krefeld

und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 3

Auf den sichergestellten Flächen sind, soweit nicht in § 4 anders bestimmt, folgende Handlungen verboten:

1. die Errichtung baulicher Anlagen, auch wenn sie keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen sowie bauliche Änderungen der Außenseite baulicher Anlagen;
2. Frei- oder Rohrleitungen, Zäune oder andere Einfriedungen zu bauen oder zu ändern;
3. Werbeanlagen zu errichten, Schilder oder Beschriftungen anzubringen, soweit sie nicht ausschließlich auf die Schutzausweisung hinweisen oder als Ortshinweise oder Warntafeln dienen;
4. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten aufzustellen;
5. Aufschüttungen, Abgrabungen oder anderweitige Veränderungen der Bodengestalt vorzunehmen;

6. das Feuermachen, Zelten und das Abstellen von Wohnwagen außerhalb der Hofräume, das Bereitstellen, Anlegen oder Ändern von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge, von Bootsstegen oder sonstigen Einrichtungen des Luft- und Wassersports;
7. Wasserflächen zu befahren sowie zu baden;
8. das Lagern oder Ablagern von landschaftsfremden Stoffen oder Gegenständen, insbesondere Abfallstoffen oder Altmaterial;
9. das Anlegen neuer Wege sowie das Betreten oder Befahren von Flächen außerhalb der befestigten Wege, Park- oder Stellplätze und Hofräume, mit Ausnahme des land- oder forstwirtschaftlichen Verkehrs;
10. die Befestigung vorhandener Wege mit Teerdecken oder ähnlichen Materialien;
11. im Gelände, auf den Wanderwegen, privaten Wegen und Pfaden sowie den Wirtschaftswegen zu reiten;
12. Bäume, Sträucher und Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen sowie die Ausführung von Maßnahmen zur Wachstumshemmung;
13. freilebende Tiere mutwillig zu beunruhigen, ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten;
14. Bäume, Sträucher, sonstige Pflanzen oder Tiere einzubringen;
15. Umbruch von Grünland in Acker;
16. zu angeln;
17. Entwässerungs- oder andere die Oberflächenwasserverhältnisse verändernde Maßnahmen durchzuführen;
18. Gewässer einschließlich Fischteiche anzulegen und zu ändern.

§ 4

Unberührt bleiben:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd, mit Ausnahme der Verbote in Ziff. 1 und 13. Unberührt hiervon bleibt im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde die Errichtung und Änderung von Hochsitzen und Wildfütterungen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung in der bisherigen Art und dem bisherigen Umfang, soweit sie nicht den in § 3 aufgeführten Verboten entgegensteht,
3. die vom Oberstadtdirektor Krefeld vorgesehenen Entwicklungs-, Pflege- und Sicherungsmaßnahmen;
4. eine bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübte Nutzung.

§ 5

Gemäß § 31 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG -) vom 20. 12. 1976 (BGBl. I S. 3574) i.V.m. § 69 LG kann die Untere Landschaftsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag Befreiung erteilen, wenn

- a) die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
  - aa) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder



- bb) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
- b) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.

## § 6

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 70 Abs. 1 Landschaftsgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstößt.

(2) Nach § 71 Abs. 1 Landschaftsgesetz können Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu DM 50 000,- geahndet werden.

(3) Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 Strafgesetzbuch vom 2. Januar 1975 (BGBl. I S. 1) zuletzt geändert durch Strafrechtsänderungsgesetz vom 28. März 1980 (BGBl. I S. 373) bestraft, wer innerhalb der Sichergestellten Flächen

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brache oder sonstige Feuchtgebiete entwässert oder
5. Wald rodet

und dadurch wesentliche Bestandteile des Gebietes beeinträchtigt.

## § 7

Nach § 34 Ordnungsbehördengesetz tritt diese Verordnung am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft.

Düsseldorf, den 19. November 1982

Der Regierungspräsident  
Höhere Landschaftsbehörde  
Dr. Rohde

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 456

**858 Öffentliche Bekanntmachung  
des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses  
vom 9. 12. 1982 des Antragstellers:  
Oberstadtdirektor Remscheid**

Der Regierungspräsident  
54.30.11-40/80

Düsseldorf, den 9. Dezember 1982

Der Regierungspräsident Düsseldorf hat am 9. 12. 1982 folgenden Änderungsplanfeststellungsbeschuß erlassen:

**A) Änderungsplanfeststellungsbeschuß**

1. In dem Verfahren zur Feststellung des Planes zur Errichtung und zum Betrieb einer ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage und der Verlegung des Berghäuser Baches

des Antragstellers:

Oberstadtdirektor Remscheid

auf dem Grundstück:

Gemarkung Remscheid, Flur 228, Flurstücke 80, 129, 56, 57, 58, 59, 60, 61 sowie Verlegung des Berghäuser Baches

ergeht gemäß §§ 27 Abs. 1, 7 Abs. 1 i.V.m. § 8 des Gesetzes über die Beseitigung von Abfällen (Abfallbeseitigungsgesetz -AbfG-) in der Neufassung vom 5. 1. 1977 (BGBl. I 1977 S. 41) i.V.m. § 17 Abs. 1 des Abfallbeseitigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz -LAbfG-) vom 18. 12. 1973 (GV. NW. S. 561/SGV. NW. 2061) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung folgender Änderungsplanfeststellungsbeschuß:

Der Planfeststellungsbeschuß vom 14. 11. 1978 wird in den Punkten Ziffer II, Ziffer III 1.1, Ziffer III 5.1.4, Ziffer 5.2.1 (Ziffer III 5.2.1.1 - 5.2.1.5), Ziffer III 5.2.3, Ziffer III 5.2.4, Ziffer III 5.3.3, Ziffer III 7.7 geändert

2. Dieser Änderungsplanfeststellungsbeschuß ergeht verwaltungsgebührenfrei:

3. Die gegen den Plan des Oberstadtdirektors Remscheid auf Änderung der Deponiezufahrt zur planfestgestellten ortsfesten Abfallbeseitigungsanlage „Im Kuckuck“ erhobenen Einwendungen werden, soweit ihnen nicht nur die geänderten und neufestgesetzten Auflagen und Bedingungen Rechnung getragen wurde, zurückgewiesen (§ 25 Abs. 5 AbfG).

**Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Beschuß kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, einzulegen. Wird die Klage schriftlich erhoben, so empfiehlt es sich, die Klageschrift dreifach vorzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die sofortige Vollziehung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses wurde angeordnet.

Gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kann das Verwaltungsgericht in Düsseldorf, Bastionstr. 39, auf Antrag die aufschiebende Wirkung der Klage ganz oder teilweise herstellen.

Ich weise darauf hin, daß der Änderungsplanfeststellungsbeschuß vom 9. 12. 1982 mit Auflagen versehen worden ist.

Eine Ausfertigung des Änderungsplanfeststellungsbeschlusses mit Anordnung der sofortigen Vollziehung und mit Rechtsmittelbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes wird in der Stadt Remscheid zwei Wochen zur Einsicht in der Zeit vom 3. 1. 1983-17. 1. 1983 Gebäude Bauverwaltungsamt der Stadt Remscheid, Fastenrathstr. 1 in Remscheid, Raum 340, ausgelegt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschuß den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschuß bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich angefordert werden.

Im Auftrag

Nagel

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 457

859 **Satzungsänderung  
des Wasser- und Bodenverbandes  
der Wupper in Leverkusen**

Aufgrund des § 10 der Ersten Wasserverbandsverordnung vom 3. September 1937 (RGS. NW. S. 130/SGV. NW. 77) in der zur Zeit geltenden Fassung i. V. m. § 37 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes der Wupper in Leverkusen erhalten gemäß Beschluß der Verbandsversammlung am 25. 3. 1982 die Veranlagungsregeln – als Bestandteil der Satzung (§ 5 Nr. 2 der Satzung) in der Fassung vom 8. 10. 1980 – folgende Änderung:

II. Gruppe B

Der Gewässerunterhaltungsbeitrag B ist von der Stadt Leverkusen zu zahlen. Die Höhe des Gewässerunterhaltungsbeitrages B ergibt sich aus dem im Haushaltsplan für das Veranlagungsjahr festgesetzten Beitragsbedarf, abzüglich der Summe des Gewässerunterhaltungsbeitrages A-Erschwerer und Vorteilhabende und der Sonderbeiträge.

Düsseldorf, den 1. Dezember 1982

Der Regierungspräsident  
Im Auftrag  
Meyer-Mönnich

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 458

**Gewerbeaufsicht**

860 **Widerruf  
der Anerkennung von Sachverständigen  
zur Prüfung überwachungsbedürftiger Anlagen  
(Dr.-Ing. Burkhard Lücke)**

Der Regierungspräsident  
23.8.8512.5

Düsseldorf, den 10. Dezember 1982

Durch Verfügung vom 15. 11. 1982 – 23.8.8512.5 – habe ich die Urkunde vom 12. 3. 1980 – 23.8.8512.5 – (Abl. Reg. Ddf. 1980 S. 96) über die Anerkennung des

Dr.-Ing. Burkhard Lücke  
geb. am 19. 11. 1942 in Hamburg

als Sachverständiger zur Vornahme von Prüfungen an überwachungsbedürftigen Anlagen im Sinne des § 24 Abs. 3 Gewerbeordnung wegen Ausscheidens des Sachverständigen beim Rheinisch-Westfälischen Technischen Überwachungs-Verein e. V., Essen, gemäß § 5 Abs. 2 i. V. mit § 1 Abs. 3d) der Verordnung über die Organisation der Technischen Überwachung vom 2. 12. 1959 (GV. NW. S. 174) widerrufen.

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 458

**C.  
Rechtvorschriften  
und Bekanntmachungen anderer  
Behörden und Dienststellen**

861 **Aufgebot  
von Sparkassenbüchern  
(Nr. 2915817 und Nr. 2493013)**

Die Sparbuch-Nrn.: 2915817 und 2493013 wurden der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. als verloren gemeldet.

Die Inhaber dieser Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen einer Frist von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an gerechnet, unter Vorlage des Sparkassenbuches Ihre Rechte bei der Stadt-Sparkasse Langenfeld/Rhld. anzumelden.

Nach Ablauf der genannten Frist werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 2. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.  
Der Vorstand  
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 458

862 **Aufgebot  
eines Sparkassenbuches  
(Nr. 19117274)**

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 19117274 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 28. Februar 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, den 29. November 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 458

863 **Aufgebot  
eines Sparkassenbuches  
(Nr. 18627737)**

Es wird das Aufgebot des Sparkassenbuches Nr. 18627737 der Stadt-Sparkasse Solingen beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, bis spätestens 7. März 1983 seine Rechte anzumelden. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 7. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 458

864 **Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern  
(Nr. 4065850, 2822005, 2822229, 2845873, 2856284)**

Die in Verlust geratenen Sparkassenbücher Nr. 4065850, 2822005, 2822229, 2845873, 2856284 werden hiermit für kraftlos erklärt.

Langenfeld, den 1. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse  
Langenfeld/Rhld.  
Der Vorstand  
Kratz Stein

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 458

**865 Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 16039042, 38063939, 21263140, 25018672,  
25000589, 18027235)

Die von der Stadtparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 16039042, 38063939, 21263140, 25018672, 25000589, 18027235 werden gemäß § 13 (2) 6 SpkVO NW für kraftlos erklärt.

Neuss, den 7. Dezember 1982

Stadtparkasse Neuss  
Der Vorstand  
Wollenhaupt Gerhards

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 459

**866 Kraftloserklärung  
eines Sparkassenbuches**

(Nr. 10288686)

Das Sparkassenbuch Nr. 10288686 der Stadt-Sparkasse Solingen wird gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) trägt der Antragsteller.

Solingen, den 27. November 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 459

**867 Kraftloserklärung  
von Sparkassenbüchern**

(Nr. 19791276, Nr. 10550879)

Die Sparkassenbücher Nr. 19791276 und Nr. 10550879 der Stadt-Sparkasse Solingen werden gemäß § 13 SpkVO für kraftlos erklärt. Die entstandenen Barauslagen (Inserat) tragen die Antragsteller.

Solingen, den 7. Dezember 1982

Stadt-Sparkasse Solingen  
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1982 S. 459

---

Herausgeber: Der Regierungspräsident Düsseldorf

Druck: Firma A. Bagel, Düsseldorf

Einsendungen für das Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Regierungsamtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt und der Öffentliche Anzeiger erscheinen wöchentlich. Redaktionsschluß:

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Bezug: Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai dem Herausgeber vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an den Herausgeber zurücksenden.

Einzelstücke werden nur durch den August Bagel Verlag, Tel.: 6 88 82 93/2 94, gegen Voreinsendung von 1,— DM einschließlich der Versandkosten, zahlbar auf das Postscheckkonto der August Bagel Verlag GmbH, Köln 8516-507, geliefert.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,— DM und wird vom Herausgeber erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.